STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Herbert Dold, Frank Wekker

Aktenzeichen : EB Wasserwerk

Vorlage Nr. : GR 130

Datum : 08.11.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : WIBERA Stellungnahme

Thema:

Eigenbetrieb Wasserwerk: Einführung einer Konzessionsabgabe; Aufgabe Gewinnverzicht

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 16.11.2010

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, unter Berücksichtigung eines Wasserpreises von 2,85 €/m³, ab 1. Januar 2011 die Voraussetzungen für die Einführung einer Konzessionsabgabe zu schaffen.

Die notwendigen Änderungen in der Wasserversorgungs- und in der Betriebssatzung sind vorzunehmen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Aus steuerlichen Gründen ist das Eigenkapital des Eigenbetriebes Wasserwerk nach Fertigung der Jahresabschlüsse 2010 auf mindestens 30 % zu erhöhen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Im Rahmen der außerordentlichen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde empfohlen, den „Gewinnverzicht“ aufzugeben, um über eine Konzessionsabgabe Überschüsse an den Kämmereihaushalt abzuführen. Grundvoraussetzung wäre die Herausnahme des Gewinnverzichts aus der Wasserversorgungssatzung und der Betriebssatzung.

In der Folge wurde die WIBERA Wirtschaftsberatung AG vom Eigenbetrieb beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zur Einführung einer Konzessionsabgabe zu ermöglichen. Die Stellungnahme ist der Drucksache beigefügt.

Gegenstand des Eigenbetriebs Wasserwerk ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser. Die Stadt hat dieses Recht zur Versorgung dem Eigenbetrieb Wasserwerk bisher unentgeltlich gewährt, d. h. die Stadt hat keine Konzessionsabgabe erhalten. Mit der Einführung der Konzessionsabgabe unter Verzicht auf den Ausschluss der Gewinnerzielung soll dies nun ab dem 1. Januar 2011 geändert werden.

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Wasserversorgungsunternehmen (WVU) an Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom, Gas und Wasser dienen, abgeben müssen.

Laut Gesetz dürfen die Gemeinden bei der Wasserversorgung auch Gewinn machen. Der Eigenbetrieb müsste bei Einführung der Konzessionsabgabe eine Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen bezahlen. Dies würde sich aber erheblich auf die Wassergebühren und somit auf die Gebührenzahler auswirken.

Für Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohner ist die höchstzulässige Konzessionsabgabe durch § 2 KAE auf 10% der Wasserabgabeerlöse begrenzt. Bei Wasserlieferungen, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen oder Tarifen (Wasserabgabe an öffentliche Gebäude/Stadt) abgegeben werden, wurde der Höchstsatz auf 1,5 % festgelegt. Dieser Höchstsatz von 1,5 % gilt auch für Abgaben von mehr als 6.000 m³ pro Jahr und Tarifabnehmer.

Ausgehend vom Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebs Wasserwerk würde sich die Situation wie folgt darstellen:
Kurzdarstellung (ausführliche Darstellung ist der Anlage zu entnehmen)
Grundlage dieser Berechnungen ist das Jahresergebnis 2009 (377.852 m³).

a) Berechnung auf Grundlage des Wasserpreises von 2,19 €

b) Ausgehend vom aktuellen Wasserpreis von 2,31 € und einer Wasserabgabe von 377.852 m³
Der Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5 % des Sachanlagevermögens mit Stand 1.1.) einschließlich Mindeststeuern wird nicht erreicht.

c) Bei einer Erhöhung um 0,25 €/m³ auf 2,56 € je m³
Der Mindesthandelsbilanzgewinn wird genau erreicht. Damit stellen 2,56 € je m³ die Preisuntergrenze für die Zahlung einer Konzessionsabgabe genau dar (Gewerbesteuer 10.990 €; Körperschaftssteuer 12.080 €; Solidarzuschlag 664 €; Konzessionsabgabe 0 €; Jahresergebnis 61.738 €).

d) Bei einer Erhöhung um 0,54 € auf 2,85 € je m³
Berechnung der maximalen Konzessionsabgabe auf 106.720 € Jede weitere Erhöhung führt zu höheren Steuern sowie einem höheren Gewinn (Gewerbesteuer 11.946 €; Körperschaftssteuer 12.248 €; Solidarzuschlag 674 €; Konzessionsabgabe 106.720 €; Jahresgewinn 61.738 €).

e) Bei einer Erhöhung um 0,55 € auf 2,86 € je m³
Berechnung der maximalen Konzessionsabgabe auf 107.215 € Jede weitere Erhöhung führt zu höheren Steuern sowie einem höheren Gewinn (Gewerbesteuer 12.583 €; Körperschaftssteuer 13.014 €; Solidarzuschlag 716 €; Konzessionsabgabe 107.215 €; Jahresgewinn 66.204 €).

Eine Erhöhung um 0,54 € je m³ Wasser (0,58 € brutto) würde bei einem Jahresverbrauch einer vierköpfigen Familie eine Mehrbelastung von ca. 70 € (brutto) bedeuten. Der Wasserverbrauch in Furtwangen beträgt ca. 30 m³ pro Jahr und Person.

Der Zuwachs an Konzessionsabgabe bei einer Erhöhung über den Mindesthandelsbilanzgewinn hinaus ist begrenzt auf maximal 10 % (bei Tarifabnehmern) sowie 1,5 % (bei Sonderabnehmern) der höheren Wasserabgabenerlöse. Das Jahresergebnis liegt um 4.466 € über dem Mindesthandelsbilanzgewinn. Die Steuerbelastung hat sich erhöht.

Damit mit steuerlicher Wirkung die volle Konzessionsabgabe an den Städt. Haushalt abgeführt werden kann, muss die Wasserversorgung ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 87.000 € erwirtschaften. Dies bedeutet, dass der Wasserpreis um mindestens 0,54 € auf 2,85 € je m³ erhöht werden müsste.

Bei einer geringeren Wasserpreiserhöhung (Wasserpreis zwischen 2,56 € und 2,85 €) würde, ohne Steuererhöhung (Gewerbe-/Körperschaftssteuer und Solidarzuschlag), die Konzessionsabgabe geringer ausfallen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Wasserverkauf konstant bei 377.852 m³ bleibt.

Bei geringeren Gebühren und mehr Wasserverkauf würde sich auch die Konzessionsabgabe aus Sicht des Verwaltungshaushaltes positiv verändern.

Entsprechend dem Berechnungsergebnis aus Ziffer c) könnte auch das Jahresergebnis von 61.738 € dem Städt. Haushalt zugeführt werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass aus diesem Betrag Kapitalertragssteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen wäre.

Bei nicht Erreichen der vollen Konzessionsabgabe besteht die Möglichkeit, dies in einem Zeitraum von fünf Jahren nachzuholen.

Eigenkapitalerhöhung
Der Eigenbetrieb Wasserwerk sollte aus steuerlichen Gründen mit einer Eigenkapitalausstattung von 30 % ausgestattet werden (Eigenkapitalverzinsung). Dies bedeutet, je nach Jahresergebnis 2010, dass das Eigenkapital um ca. 970.000 € erhöht werden sollte. Die Mittel hierzu würden über die Eigenbetriebe Technische Dienste und Abwasserentsorgung über die Reduzierung des Eigenkapitales, bei gleichzeitiger Kreditaufnahme, zur Verfügung gestellt. Eine zu niedrige Eigenkapitalausstattung kommt einer verdeckten Gewinnausschüttung des Eigenbetriebes an die Trägerkörperschaft gleich. Im Jahr 2010 mussten deshalb insgesamt 4.722 € an Kapitalertragsteuer abgeführt werden.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

./.